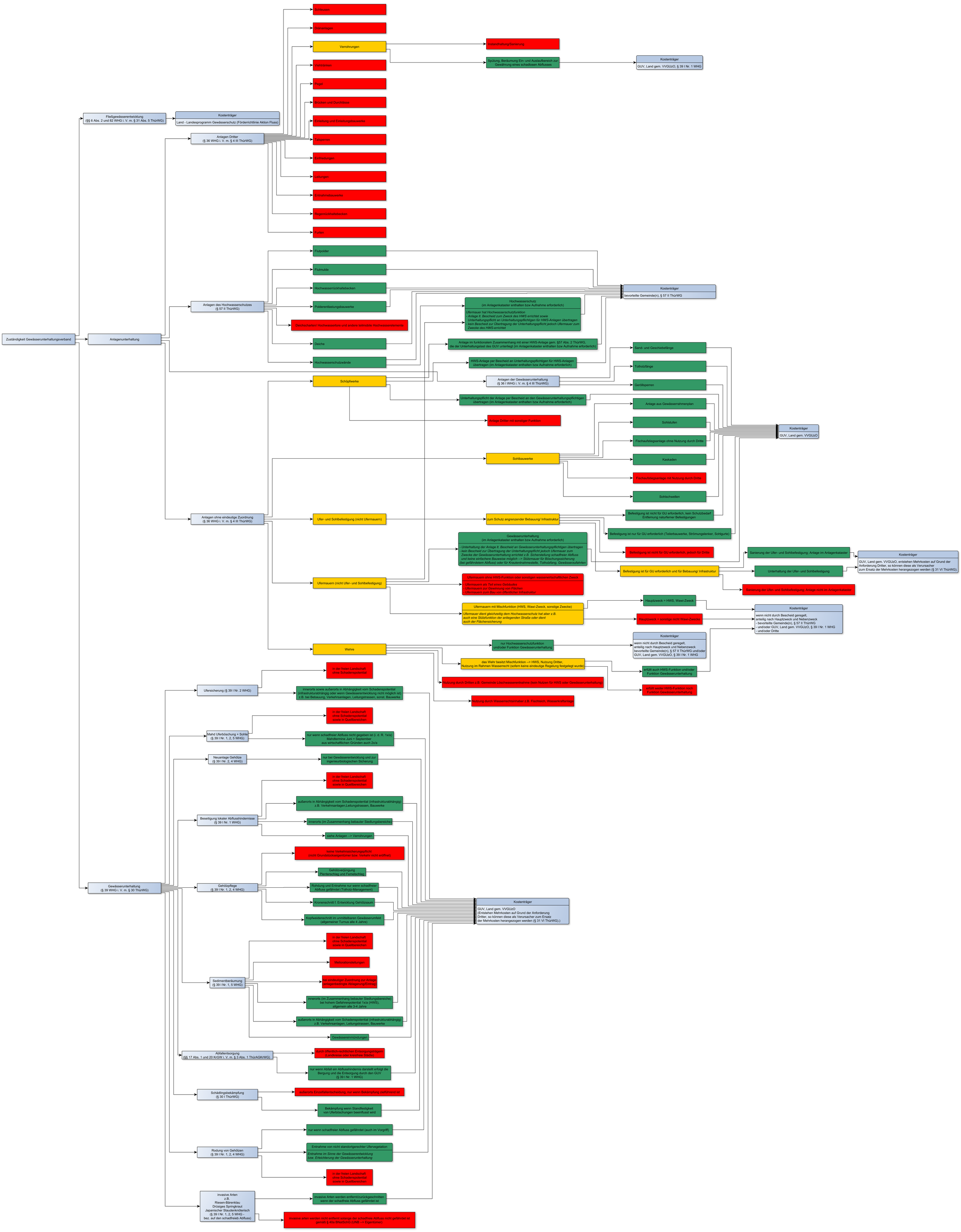
Zuständigkeit Gewässerunterhaltungsverband
Fließgewässerentwicklung (§§ 6 Abs. 2 und 82 WHG i. V. m. § 31 Abs. 5 ThürWG)
Kostenträger
Land - Landesprogramm Gewässerschutz (Förderrichtlinie Aktion Fluss)
Anlagenunterhaltung
Anlagen Dritter (§ 36 WHG i. V. m. § 4 III ThürWG)
Schleusen
Dränanlagen
Verrohrungen
Instandhaltung/Sanierung
Spülung, Beräumung Ein- und Auslaufbereich zur Gewährung eines schadlosen Abflusses
Kostenträger
GUV, Land gem. VVGUzO, § 39 I Nr. 1 WHG
Viehtränken
Pegel
Brücken und Durchlässe
Einleitung und Einleitungsbauwerke
Talsperren
Einfriedungen
Leitungen
Entnahmebauwerke
Regenrückhaltebecken
Furten
Anlagen des Hochwasserschutzes (§ 57 II ThürWG)
Flutpolder
Flutmulde
Hochwasserrückhaltebecken
Polderentlastungsbauwerke
Deichscharten/ Hochwassertore und andere teilmobile Hochwasserelemente
Deiche
Hochwasserschutzwände
Kostenträger
bevorteilte Gemeinde(n), § 57 II ThürWG
Hochwasserschutz (im Anlagenkataster enthalten bzw Aufnahme erforderlich)
Ufermauer hat Hochwasserschutzfunktion
- Anlage lt. Bescheid zum Zweck des HWS errichtet sowie
- Unterhaltungspflicht an Unterhaltungspflichtigen für HWS-Anlagen übertragen
- kein Bescheid zur Übertragung der Unterhaltungspflicht jedoch Ufermauer zum Zwecke des HWS-errichtet
Anlage im funktionalem Zusammenhang mit einer HWS-Anlage gem. §57 Abs. 2 ThürWG, die der Unterhaltungslast des GUV unterliegt (im Anlagenkataster enthalten bzw Aufnahme erforderlich)
HWS-Anlage per Bescheid an Unterhaltungspflichtigen für HWS-Anlagen übertragen (im Anlagenkataster enthalten bzw Aufnahme erforderlich)
Sand- und Geschiebefänge
Totholzfänge
Geröllsperren
Schöpfwerke
Anlagen der Gewässerunterhaltung (§ 36 I WHG i. V. m. § 4 III ThürWG)
Unterhaltungspflicht der Anlage per Bescheid an den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen (im Anlagenkataster enthalten bzw Aufnahme erforderlich)
Anlage Dritter mit sonstiger Funktion
Anlage aus Gewässerrahmenplan
Sohlstufen
Fischaufstiegsanlage ohne Nutzung durch Dritte
Kostenträger
GUV, Land gem. VVGUzO
Sohlbauwerke
Kaskaden
Fischaufstiegsanlage mit Nutzung durch Dritte
Sohlschwellen
Anlagen ohne eindeutige Zuordnung (§ 36 WHG i. V. m. § 4 III ThürWG)
Ufer- und Sohlbefestigung (nicht Ufermauern)
zum Schutz angrenzender Bebauung/ Infrastruktur
Befestigung ist nicht für GU erforderlich, kein Schutzbedarf Entfernung naturferner Befestigungen
Befestigung ist nur für GU erforderlich (Teilerbauwerke, Strömungslenker, Sohlgurte)
Gewässerunterhaltung (im Anlagenkataster enthalten bzw Aufnahme erforderlich)
- Unterhaltung der Anlage lt. Bescheid an Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen
- kein Bescheid zur Übertragung der Unterhaltungspflicht jedoch Ufermauer zum Zwecke der Gewässerunterhaltung errichtet z.B. Sicherstellung schadfreier Abfluss und keine einfachere Bauweise möglich --> Stützmauer für Böschungssicherung (bei gefährdetem Abfluss) oder für Krautentnahmestelle, Totholzfang, Gewässerzufahrten
Befestigung ist nicht für GU erforderlich, jedoch für Dritte
Sanierung der Ufer- und Sohlbefestigung; Anlage im Anlagenkataster
Kostenträger
GUV, Land gem. VVGUzO, entstehen Mehrkosten auf Grund der Anforderung Dritter, so können diese als Verursacher zum Ersatz der Mehrkosten herangezogen werden (§ 31 VI ThürWG).
Befestigung ist für GU erforderlich und für Bebauung/ Infrastruktur
Unterhaltung der Ufer- und Sohlbefestigung
Sanierung der Ufer- und Sohlbefestigung; Anlage nicht im Anlagenkataster
Ufermauern (nicht Ufer- und Sohlbefestigung)
Ufermauern ohne HWS-Funktion oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Zweck
- Ufermauern als Teil eines Gebäudes
- Ufermauern zur Gewinnung von Flächen
- Ufermauern zum Bau von öffentlicher Infrastruktur
Ufermauern mit Mischfunktion (HWS, Wawi-Zweck, sonstige Zwecke)
Ufermauer dient gleichzeitig dem Hochwasserschutz hat aber z.B. auch eine Stützfunktion der anliegenden Straße oder dient auch der Flächensicherung
Hauptzweck = HWS, Wawi-Zweck
Hauptzweck = sonstige nicht Wawi-Zwecke
Kostenträger
wenn nicht durch Bescheid geregelt, anteilig nach Hauptzweck und Nebenzweck
- bevorteilte Gemeinde(n), § 57 II ThürWG
- und/oder GUV, Land gem. VVGUzO, § 39 I Nr. 1 WHG
- und/oder Dritte
Wehre
nur Hochwasserschutzfunktion und/oder Funktion Gewässerunterhaltung
Kostenträger
wenn nicht durch Bescheid geregelt, anteilig nach Hauptzweck und Nebenzweck bevorteilte Gemeinde(n), § 57 II ThürWG und/oder GUV, Land gem. VVGUzO, § 39 I Nr. 1 WHG
das Wehr besitzt Mischfunktion --> HWS, Nutzung Dritter, Nutzung im Rahmen Wasserrecht (sofern keine eindeutige Regelung festgelegt wurde)
erfüllt auch HWS-Funktion und/oder Funktion Gewässerunterhaltung
Nutzung durch Dritten z.B. Gemeinde Löschwasserentnahme (kein Nutzen für HWS oder Gewässerunterhaltung)
erfüllt weder HWS-Funktion noch Funktion Gewässerunterhaltung
Nutzung durch Wasserrechtsinhaber z.B. Fischteich, Wasserkraftanlage
Ufersicherung (§ 39 I Nr. 2 WHG)
in der freien Landschaft ohne Schadenspotential
innerorts sowie außerorts in Abhängigkeit vom Schadenspotential (infrastrukturabhängig oder wenn Gewässerentwicklung nicht möglich ist) z.B. bei Bebauung, Verkehrsanlagen, Leitungstrassen, sonst. Bauwerke
Mahd Uferböschung + Sohle (§ 39 I Nr. 1, 2, 5 WHG)
in der freien Landschaft ohne Schadenspotential sowie in Quellbereichen
nur wenn schadfreier Abfluss nicht gegeben ist (i. d. R. 1x/a) Mahdtermine Juni + September aus wirtschaftlichen Gründen auch 2x/a
Neuanlage Gehölze (§ 39 I Nr. 2, 4 WHG)
nur bei Gewässerentwicklung und zur ingenieurbiologischen Sicherung
Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG i. V. m. § 30 ThürWG)
Beseitigung lokaler Abflusshindernisse (§ 39 I Nr. 1 WHG)
in der freien Landschaft ohne Schadenspotential sowie in Quellbereichen
außerorts in Abhängigkeit vom Schadenspotential (infrastrukturabhängig) z.B. Verkehrsanlagen,Leitungstrassen, Bauwerke
innerorts (im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche)
siehe Anlagen --> Verrohrungen
keine Verkehrssicherungspflicht (nicht Grundstückseigentümer bzw. Verkehr nicht eröffnet)
Gehölzpflege (§ 39 I Nr. 1, 2, 4 WHG)
Gehölzverjüngung Plenterschlag und Femelschlag
Rohdung und Entnahme nur wenn schadfreier Abfluss gefährdet (Totholz-Management)
Kronenschnitt f. Entwicklung Gehölzsaum
Kopfweidenschnitt im unmittelbaren Gewässerumfeld (allgemeiner Turnus alle 4 Jahre)
Kostenträger
GUV, Land gem. VVGUzO (Entstehen Mehrkosten auf Grund der Anforderung Dritter, so können diese als Verursacher zum Ersatz der Mehrkosten herangezogen werden (§ 31 VI ThürWG).)
in der freien Landschaft ohne Schadenspotential sowie in Quellbereichen
Sedimentberäumung (§ 39 I Nr. 1, 5 WHG)
Meliorationsleitungen
bei eindeutiger Zuordnung zur Anlage (anlagenbedingte Ablagerung/Eintrag)
innerorts (im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche) bei hohem Gefahrenpotential 1x/a (HWS), allgemein alle 3-4 Jahre
außerorts in Abhängigkeit vom Schadenspotential (infrastrukturabhängig) z.B. Verkehrsanlagen, Leitungstrassen, Bauwerke
Gewässereinmündungen
Abfallentsorgung (§§ 17 Abs. 1 und 20 KrGW i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG)
durch öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Landkreise oder kreisfreie Städte)
nur wenn Abfall ein Abflusshindernis darstellt erfolgt die Bergung und die Entsorgung durch den GUV (§ 39 I Nr. 1 WHG)
Schädlingsbekämpfung (§ 30 I ThürWG)
außerorts Einzelfallentscheidung, nur wenn Bekämpfung zielführend ist
Bekämpfung wenn Standfestigkeit von Uferböschungen beeinflusst wird
Rodung von Gehölzen (§ 39 I Nr. 1, 2, 4 WHG)
nur wenn schadfreier Abfluss gefährdet (auch im Vorgriff)
Entnahme von nicht standortgerechter Ufervegetation
Entnahme im Sinne der Gewässerentwicklung bzw. Erleichterung der Gewässerunterhaltung
in der freien Landschaft ohne Schadenspotential sowie in Quellbereichen
invasive Arten z.B. Riesen-Bärenklau Drüsiges Springkraut Japanischer Staudenknöterich (§ 39 I Nr. 1, 2, 5 WHG - bez. auf den schadfreieb Abfluss)
invasive Arten werden entfernt/zurückgeschnitten wenn der schadfreie Abfluss gefährdet ist
invasive arten werden nicht entfernt solange der schadfreie Abfluss nicht gefährdet ist gemäß § 40a BNatSchG (UNB --> Eigentümer)